

Statuten

TV Naters



Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen TVN

Turnverein Naters	TVN
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VV
Technisches Komitee	TK
Gym Valais-Wallis	GYM-VS
Schweizerischer Turnverband	STV
Walliser Leichtathletikverband	WLV
Swiss Athletics	SA
Walliser Kantonalvolleyballverband	WKVBV
Swiss Volley	SV

Art. 1 NAME, VERANTWORTLICHKEIT

Art. 1.1 Name

Der Turnverein Naters (TVN) ist ein aus Turner: innen zusammengesetzter Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten.

Art. 1.2 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 1.3 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 3904 Naters.

Art.2 ZWECK, ZIELE

Art. 2.1 Grundsatz

Der TVN setzt sich als polysportiver Verein für die Förderung des Breiten- und Leistungssports ein bietet allen sozialen Schichten sowie allen Altersstufen Gelegenheit zu aktivem Sport. Der TVN ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2.2 Ziele

Der TVN

- fördert durch sein Angebot die Gesundheit der Gesellschaft und den Sinn für Gemeinschaft.*
- ermöglicht den Turnenden eine ihrer Interessen entsprechenden körperliche Betätigung bis zu ihrer persönlichen Bestleistung.*
- bietet der Gesamtbevölkerung gesunde und aktive Freizeitbeschäftigung durch Bewegung.*
- fördert die Ausbildung der Leiter: innen.*
- legt grossen Wert auf die Verbreitung sportethischen Gedankengutes gemäss der Ethikcharta von swiss olympic.*

Art.2.3 Bedeutung

Der TVN

- tritt durch die Organisation von Anlässen und die Teilnahme an regionalen, kantonalen und eidgenössischen Wettkämpfen an die Öffentlichkeit
- ist sich der Bedeutung und Verantwortung des Sports in Öffentlichkeit und Gesellschaft bewusst

Art. 3 ANSCHLUSS

Der TVN ist Mitglied des GYM-VS, WLV und WKVBV und somit auch deren eidgenössischen Dachverbände. Der TVN untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

Art. 4 ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4.1 Zusammensetzung

Der TVN setzt sich zusammen aus:

- Jugendriege
- Aktivriegen (Erwachsenensport)
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Veteran: innen
- Passivmitgliedern
- aus der Männer- und der Damenriege, welche autonom verwaltet werden

MR und DR sind in den folgenden Ausführungen, wenn nicht speziell erwähnt, von den Riegen ausgenommen.

Art. 4.2 Statuten und Reglemente

Die Mitglieder und Riegen unterliegen den Statuten und Reglementen des TVN und haben dessen Entscheide zu respektieren. Die Statuten der DR und der MR dürfen den Statuten des TVN nicht widersprechen. Der TVN, die DR und die MR haben die Statuten gegenseitig zu respektieren.

Art. 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER RIEGEN

Art. 5.1 Jugendriege

Mit dem Jugendturnen soll ein echter und wirkungsvoller Beitrag geleistet werden: Ziel ist es, die Jugendlichen zum lebenslangen Sporttreiben zu animieren und Lebenskompetenzen zu erlernen und anzuwenden.

Die Mitglieder der Jugendriege sollen dabei

- sich sportlich betätigen können.
- Sport vielfältig und vor allem positiv erleben.
- im Sport Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung finden und erfahren.
- ein Bewusstsein für ihre Gesundheit und deren Wichtigkeit entwickeln.

Die Jugendriege bildet das Fundament des Vereins. Sie besteht aus Jugendlichen bis

15-jährig. Ab dem 16. Lebensjahr werden die Jugendlichen automatisch in die Aktivriege aufgenommen. Jedes Jugendriegemitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der von der GV festgelegt wird. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivriege ausser dem Privileg an der GV anwesend zu sein und mitzubestimmen.

Art. 5.2 Aktivriege

Die jeweilige Riege setzt sich aus der Hauptleitung, Hilfsleiter: innen und Mitgliedern zusammen. Die Riege wird durch die Hauptleitung repräsentiert.

Art. 5.2.1 Rechte

Die Riegen haben folgende Rechte:

- Die Hauptleitung ist im technischen Komitee (TK) vertreten.
- Die Riegen haben das Recht die Infrastruktur (Gemeinde & TVN) zu nutzen.
- Die Mitglieder können in jede vorhandene Riege eintreten.
- Sie können der GV Vorschläge unterbreiten.

Art. 5.2.2 Pflichten

Die Riegen verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien zu respektieren
- die Ziele des TVN zu fördern und die Verantwortlichen zu unterstützen
- im TK durch ihre Hauptleitung vertreten zu sein
- mit dem VV zusammenzuarbeiten
- die an den TVN geschuldeten Beiträge zu leisten
- an der GV des TVN anwesend zu sein

Art. 5.3.3 Beitritt

Wer als Mitglied in den TVN eintreten will, hat sich schriftlich oder mündlich beim Oberturner oder der Hauptleitung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet das absolute Mehr der von der Vereinsversammlung oder GV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, rückwirkend auf das Eintrittsdatum. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 15 Jahre (16. Lebensjahr).

Art. 5.3.4 Austritt

Jedes Mitglied, welches aus dem TVN austreten will, muss seine Demission bei dem jeweiligen Leiter: in schriftlich mitteilen. Die Hauptleitung informiert den Aktuar: in. Für das laufende Jahr hat es gegenüber dem TVN seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Über spezielle Fälle entscheidet der VV.

Art. 5.3.5 Übertritte

Allfällige Übertritte innerhalb des TVN, der DR und MR sind im erweiterten Vorstand zu beraten.

Art. 5.3.6 Ausschluss

Jedes Mitglied, welches den Statuten, Reglementen oder Vereinbarungen des TVN zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Vormeinung des VV ist die GV allein zuständig, den Ausschluss zu erklären. Mitglieder, welche aus dem Verein ausgeschlossen werden, müssen ihre finanziellen Verpflichtungen abgeben.

Art. 5.3.7 Wiederaufnahme nach Ausschluss

Ein Mitglied, das nach einem Ausschluss wieder in den TVN wieder aufgenommen werden möchte, muss ein schriftliches und begründendes Gesuch beim VV einreichen. Nach Prüfung dieses Gesuches durch den VV legt es dieser mit seiner Vereinbarung der GV vor.

Art. 5.4. Damen- und Männerriege

In den folgenden Abschnitten werden die Rechte und Pflichten der DR und der MR erläutert.

Art. 5.4.1 Rechte

Die DR und MR sind im administrativen und technischen Bereich autonom. Sie haben das Recht, an der GV des TVN vertreten zu sein und die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung beim Präsidenten zu verlangen.

Art. 5.4.2 Pflichten

Die DR und MR verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien zu respektieren
- im erweiterten VV durch den Präsidenten vertreten zu sein
- dem TVN jede Teil- oder Totalrevision der Statuten zur Kontrolle zu unterbreiten

Art. 6 ORGANE

Die Organe des TVN sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vereinsvorstand (VV)
- die Kontrollstelle
- die Vereinsversammlung

Art. 7 GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7.1. Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TVN. Sie hat alljährlich zwischen KW 47 und KW 50 stattzufinden und schliesst das Vereinsjahr ab.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Aktivmitgliedern
- den Passivmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den Freimitgliedern
- den Veteran: innen
- dem Vereinsvorstand
- dem technischen Komitee (TK)
- der Kontrollstelle

Art. 7.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht steht zu

- *den Aktivmitgliedern*
- *den Passivmitgliedern*
- *den Ehrenmitgliedern*
- *den Freimitgliedern*
- *den Veteran: innen*
- *dem Vereinsvorstand*
- *dem technischen Komitee (TK)*
- *der Kontrollstelle*

Art. 7.3 Befugnisse

Der GV stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- *Genehmigung des Protokolls der letzten GV*
- *Abnahme der Jahresberichte des VV, des TK und der Hauptleitung*
- *Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle*
- *Genehmigung der Jahresrechnung des TVN*
- *Genehmigung des Jahresbudgets des TVN*
- *Festsetzung der Jahresbeiträge*
- *Wahl der Mitglieder für den VV*
- *Wahl des Präsident: in*
- *Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle*
- *Ratifizierung von Vereinbarungen*
- *Ernennung der Ehrenmitglieder*
- *Beschlussfassung über Beitritte und Ausschlüsse von Mitgliedern*
- *Beschlussfassung über den Beitritt anderer Riegen*
- *Beschlussfassung über jede Teil- und Totalrevision der Statuten*
- *Beschlussfassung über die Auflösung des TVN*
- *Beratung von Anträgen*
- *Vorschläge für neue Veteran: innen*

Art. 7.4 Einberufung

Die GV findet einmal jährlich statt. Sie wird vom VV einberufen und geleitet. Das Datum und die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der GV mitzuteilen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor der GV per Post zugestellt.

Die Unterlagen der GV, nämlich

- *Protokoll der letzten GV*
- *Berichte*

sind ebenfalls zwei Wochen vor der GV auf der Internetseite des TVN aufgeschaltet. Budget und Jahresrechnung werden an der GV präsentiert. Eingegangene Vorschläge werden an der GV besprochen.

Art. 7.5 Beschlussfassung

Die ordentliche GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 7.6 Verhandlungsweise, Verfahren

- *Das Kontrollorgan bildet zusammen mit dem VV das Wahlbüro.*
- *Der VV bestimmt die Stimmenzähler.*
- *Die Abstimmungen erfolgen durch Handerhebung, wenn nicht von den Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.*
- *Die Wahlen sind geheim, sobald mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze aufgestellt werden. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; im 2. Wahlgang genügt das einfache Mehr.*
- *Die Beschlussfassung über die Vorschläge erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft zum Studium an den VV zurück.*
- *Für die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Teil- oder Totalrevision der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
- *Die 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder ist für die Beschlussfassung über die Auflösung des TVN erforderlich.*

Art. 7.7 Anträge, Kandidaturen

Die GV kann nur jene Geschäfte behandeln, welche auf der Tagesordnung figurieren. Die Anträge an die GV müssen dem Präsidenten bis spätestens eine Woche vor der GV schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme von Geschäften, welche nicht auf der Tagesordnung figurieren, müssen von 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Art. 7.8 Ausserordentliche Generalversammlung

Der VV kann eine ausserordentliche GV einberufen. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangt, wird innert sechs Wochen nach dem Gesuch eine ausserordentliche GV einberufen, welche innerhalb der zwei folgenden Monate stattfinden wird. Einziger Verhandlungsgegenstand bildet der gestellte Antrag. Die ausserordentliche GV kann nur dann auf einen anlässlich einer ordentlichen Versammlung gefassten Beschluss zurückkommen, wenn neue Ereignisse, Tatsachen oder wichtige Änderungen des unterbreiteten Antrages eine Wiedererwägung rechtfertigen.

Art. 8 VEREINSVORSTAND

Art. 8.1 Zusammensetzung

Der VV ist das höchste Führungsorgan des TVN. Es setzt sich zusammen: aus einem Büro von 5 - 9 Personen, nämlich dem

- *Präsident: in*
- *Vizepräsident: in*
- *Sekretär: in*
- *Kassier: in*
- *technischen Leiter: in*
- *Sportplatzchef: in*
- *Informations- und Werbechef: in*

aus einem erweiterten Komitee von 7-11 Personen, bestehend aus:

- Büro
- Präsidenten der Damen- und der Männerriege
- Presse und Werbung
- Obmann der Veteranen

Der DR und der MR ist je ein Sitz garantiert.

Art. 8.2 Zweck des erweiterten Komitees

Der erweiterte Vorstand fördert die Zusammenarbeit zwischen dem TVN der DR und der MR. Beschlüsse müssen den einzelnen Vorständen zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 8.3 Präsidentschaft

Der Präsident ist gewählt für eine Legislaturperiode von 2 Jahren und wieder wählbar.

Art. 8.4 Amtszeit - Dauer des Mandates

Die Mitglieder des VV sind für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der GV.

Art. 8.5 Ergänzungswahl

Im Falle einer Vakanz kann der VV eine Ersatzperson bestimmen. Die Wahl findet an der nächsten GV statt.

Art. 8.6 Kompetenzen

Der VV hat das Recht, der GV Anträge zu unterbreiten. In dringenden Fällen kann der VV Entscheide fällen, welche normalerweise in die Kompetenz der GV fallen. Solche Entscheide werden der nächsten GV zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 8.7 Aufgaben

Der VV hat namentlich folgende Aufgaben:

- Vertretung des TVN
- Vollzug der Vereinsentscheide
- Entscheidungsfällung über Organisation und Verwaltung des TVN
- mittel- und langfristige Planung der Aktivitäten des TVN
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Kontrolle der Finanzen und der Einhaltung des Budgets
- Prüfung und Genehmigung der Anträge des TK
- Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des VV, des TK und der Kommissionen
- Festlegung des Terminkalenders gemäss Vorschlägen (Anträgen) der Mitglieder und Riegen
- bildet an der GV zusammen mit dem Kontrollorgan das Wahlbüro

Art. 8.8 Verantwortlichkeit

Der VV vertritt den TVN gegenüber Dritten. Die Kollektivunterschrift der Präsident: in mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet den TVN.

Art. 9 TECHNISCHES KOMITEE

Art. 9.1 Zusammensetzung

- a) Das technische Komitee setzt sich wie folgt zusammen:
- technischer Chef des Vereins
 - Sekretär/Kassier
 - technische Chefs der Riegen je nach Bedarf
- b) Das erweiterte technische Komitee besteht aus:
- den technischen Chefs der DR, MR und TVN
 - dem Sekretär/Kassier
 - den Riegeleiter: innen aller 3 Vereine (je nach Bedarf)

Art. 9.2 Mandatsdauer

Die Mitglieder des TK sind für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der GV.

Art. 9.3 Ergänzungswahl

Im Falle einer Vakanz kann das TK in Übereinstimmung mit dem VV eine Ersatzperson bestimmen. Die Wahl selbst findet an der nächsten GV statt.

Art. 9.4 Pflichten und Kompetenzen

Das TK ist verantwortlich für

- Aus- und Weiterbildung der Leiter: innen
- Überwachung der Riegetätigkeit
- Erarbeitung eines Jahresprogrammes im technischen Bereich
- Präsenzkontrolle
- Ausarbeitung von Programmen für Turnfeste

Art. 10 KONTROLLSTELLE

Art. 10.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle ist beauftragt, die Geschäftsführung des TVN zu prüfen. Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, welche durch die GV gewählt werden.

Art. 10.2 Mandatsdauer

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 10.3 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- Kontrolle der allgemeinen Geschäftsführung des TVN
- Kontrolle der Buchhaltung
- Mitglied des Wahlbüros an der GV

Art. 11 EHRENMITGLIEDER

Die Auszeichnung zum Ehrenmitglied kann durch die GV auf begründeten Vorschlag des VV hin an Personen verliehen werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben.

Art. 12 FREIMITGLIEDER, PASSIVMITGLIEDER

Art. 12.1 Freimitglieder

Mitglieder, die auf eine 15-jährige, pflichtgetreue Aktivzeit zurückblicken können oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und in der Vergangenheit von der GV zu Freimitglieder gewählt wurden, behalten ihren Status.

Es werden keine neuen Freimitglieder aufgenommen.

Art. 12.2 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft besteht aus Turnern: innen, welche nicht mehr aktiv mitturnen, aber den Turnverein mit einem reduzierten Beitrag weiterhin unterstützen. Passivmitglieder haben das Recht an der GV und an anderen Anlässen teilzunehmen.

Art. 13 VETERANEN

TVN-Mitglieder, welche zu kantonalen Veteranen ernannt werden, werden auch Veteranen des TVN.

Art. 14 FINANZEN

Art. 14.1 Einnahmen

Die Einnahmen des TVN setzen sich namentlich zusammen aus:

- *Beiträgen der Mitglieder, die von der GV festgelegt werden*
- *Subventionen*
- *Erträgen aus dem Vereinsvermögen*
- *dem Gewinn aus Veranstaltungen*
- *dem Gewinn aus Sonderaktionen*
- *Schenkungen, Zuwendungen und Legaten (Vermächtnissen)*

Art. 14.2 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, welches der GV zur Genehmigung unterbreitet wird.

Art. 14.3 Beiträge

Jugendriege-, Aktiv- und Passivmitglieder leisten den Jahresbeitrag an den TVN bis spätestens Ende Februar. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder leisten keine Beiträge. Auch Leiter: innen sind vom Beitrag befreit.

Art. 14.4 Pflichten des Kassiers

Der Kassier zieht die Beiträge der Mitglieder und alle übrigen Einnahmen ein und verwaltet alle ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, welche von der GV sowie durch den VV beschlossen worden sind. Die Riegenkassen unterstehen dem Vereinskassier. Für jede Auszahlung ist seine Unterschrift erforderlich. Er kann nicht über Wertschriften oder andere Titel verfügen und kein Geld einem Spezialfond ohne Zustimmung des VV entnehmen.

Art. 14.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TVN haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 VERANSTALTUNGEN

In der Regel organisiert der TVN jedes Jahr

- eine Turnerwanderung
- ein Lotto
- Dorflauf
- Dorfskirennen (in Zusammenarbeit mit anderen)
- Natischer Athlet
- diverse Wettkämpfe (verschiedene Riegen)

Art. 16 REVISION DER STATUTEN

Art. 16.1 Teilrevision

Jede Abänderung eines oder mehrerer Artikel der Statuten fällt in die Kompetenz der GV. Der VV, sowie jedes Mitglied des TVN, können Abänderungsanträge stellen. Diese müssen dem VV spätestens 4 Wochen vor der GV unterbreitet werden. Jeder Antrag ist zu begründen. Der neue Artikel wird in der vom Antragsteller vorgeschlagenen Form verfasst. Der VV kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Für den Entscheid selbst wird auf Art. 7.6.e verwiesen.

Art. 16.2 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den VV oder durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Der Revisionsvorschlag wird anschliessend der nächstfolgenden GV unterbreitet. Für den Entscheid bezieht man sich auf Art. 7.6.e.

Art. 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17.1 Auflösung

Die Auflösung kann durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäfts behandelt. Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Barvermögen zinstragend angelegt, und das Inventar dem Gemeinderat von Naters zur Aufbewahrung übergeben, zuhanden eines sich eventuell später bildenden Turnvereins, doch mit der

Bedingung, dass der neu gegründete Turnverein den in diesen Statuten festgelegten Prinzipien nachlebe und dem STV angehöre.

Art. 17.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den VV unter Vorbehalt der Ratifikation durch die folgende GV entschieden.

Art. 17.3. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom Dezember 2022 vom VV revidiert und von der GV angenommen.

Sie treten am 03. Dezember 2022 in Kraft.

Für den TV Naters

die Präsidentin



Anja Ruppen

die Aktuarin



Sandra In-Albon

Die Statuten des TVN gehen zur Kenntnisnahme an:

- den Präsidenten der MR
- die Präsidentin der DR